

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

42. Jahrgang – 06. August 2014 – Nr. 51

Darlehensordnung

der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(DAO)

vom 06. August 2014

**Darlehensordnung
der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(DAO)**

Vom 06.08.2014

Auf Grund des § 53 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.S 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), und des § 1 Absatz 3 Buchst. g) der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 20. Oktober 2011 hat das Studierendenparlament der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Darlehensordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rahmenbedingungen

§ 2 Kriterien zur Vergabe der Darlehen

§ 3 Auszahlungsmodalitäten

§ 4 Rückzahlungsbedingungen

§ 5 Kündigung

§ 6 Verzugs- und Mahnverfahren

§ 7 Darlehensvertrag

§ 8 Soforthilfe in dringenden Fällen

§ 9 Änderungen

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Vertrag über ein zweckgebundenes zinsloses Studierendendarlehen

Anlage 2: Bürgschaftsvertrag

§ 1 Rahmenbedingungen

- (1) Ein Darlehen wird grundsätzlich nur als Überbrückungsdarlehen (im Folgenden kurz Darlehen genannt) gewährt. Eine sinnvolle Vergabe dieses Darlehens kann sich nur auf unverschuldete Notlagen beschränken, die aus dem Studium erwachsen oder direkt damit verbunden sind.
- (2) Darlehensnehmerinnen bzw. Darlehensnehmer können nur einzelne, eingeschriebene Studierende der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sein.
- (3) Die Höhe des Darlehens ist auf 1.300,00 € beschränkt.
- (4) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- (5) Das Darlehen muss nach maximal sechs Monaten vollständig zurückgezahlt worden sein. Näheres zur Rückzahlung ist in § 4 dieser Ordnung und im Darlehensvertrag geregelt. Bei Exmatrikulation (auch Zwangsexmatrikulation) kann das Darlehen sofort vollständig zurückgefordert werden. Es ist spätestens drei Monate nach der Exmatrikulation zurückzufordern.
- (6) Es ist möglich ein weiteres Darlehen zu gewähren, wenn das vorausgegangene Darlehen gemäß den Rückzahlungsmodalitäten zurückgezahlt wurde.
- (7) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens noch auf Verlängerung der Rückzahlungsfrist oder Stundung.

§ 2 Kriterien zur Vergabe der Darlehen

- (1) Die Entscheidung über Vergabe von Darlehen obliegt dem Studierendenparlament (StuPa).
- (2) Vergabekriterien können z.B. sein:
 1. Verzögerung bei der Bewilligung oder Auszahlung der Ausbildungsförderung. (Eine positive schriftliche Stellungnahme der zuständigen Stelle über die Aussicht auf Bewilligung der Ausbildungsförderung muss vorliegen).
 2. Überschreitung der BAföG-Förderungshöchstdauer (Eine Stellungnahme der bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses über den Stand des Studiums muss vorliegen).
 3. Verzögerung bei der Bewilligung oder Auszahlung von Sozialleistungen und sonstiger Zuschüsse (Eine positive schriftliche Stellungnahme der zuständigen Stellen über die Aussicht auf Bewilligung von Sozialleistungen bzw. sonstiger Zuschüsse muss vorliegen).

- (3) Das Darlehen muss in vollem Umfang durch Sicherheiten gedeckt werden. Ob Sicherheiten akzeptiert werden, obliegt in jedem Fall der Entscheidung des StuPa. In Härtefällen kann das StuPa entscheiden ob ein kurzfristiges Darlehen in einer Höhe von maximal 350,00 € auch ohne Sicherheiten gewährt werden kann.

Als Sicherheiten gelten z. B.:

1. unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaften (von der Bürgin bzw. dem Bürgen können weitere Sicherheiten verlangt werden),
2. Sicherungsübereignungen,
3. Sicherungsabtretungen,
4. Lohn- und Gehaltsabtretungen,
5. Grundpfandrechte.

Vereinbarte Sicherheiten sind in dem Darlehensvertrag aufzulisten und im Rahmen des Darlehensvertrages oder in gesonderten Urkunden zu bestellen.

- (4) Das Darlehen wird in schriftlicher Form von der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer beim AStA beantragt und begründet.

1. Der AStA überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen und formuliert ebenfalls in schriftlicher Form den Darlehensantrag. Dem Darlehensantrag ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung beizufügen

2. Die Genehmigung des so beantragten Darlehens erfolgt als Tagesordnungspunkt auf der nächsten StuPa - Sitzung. Dieser TOP ist nichtöffentlich zu behandeln.

(5) Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer und die Bürgin bzw. der Bürge sind verpflichtet, dem Darlehensgeber jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel unverzüglich bekannt zu geben. Der Darlehens- bzw. Bürgschaftsvertrag kann dazu noch nähere Bestimmungen enthalten.

§ 3 Auszahlungsmodalitäten

Es ist grundsätzlich möglich das Darlehen wie folgt auszuzahlen:

- in voller Darlehenshöhe durch Überweisungsauftrag
- in festzulegenden monatlichen Teilbeträgen (jedoch max. 50 % der Darlehenshöhe pro Monat) durch Überweisungsauftrag.

§ 4 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Die genauen Rückzahlungsmodalitäten sind Bestandteil des Darlehensvertrages. Die Festlegung obliegt dem StuPa. Das Darlehen soll in monatlichen Teilbeträgen zurückgezahlt werden.
- (2) Vorzugsweise ist das Darlehen per SEPA-Basis-Lastschrift nach dem Tilgungsplan vom Konto des Darlehensnehmers abzubuchen. Eine Rückzahlung durch Überweisung kann vom StuPa im Ausnahmefall festgelegt werden.
- (3) Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer sowie die Bürgin bzw. der Bürge sind zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens- oder Anschlussdarlehens berechtigt.
- (4) Es ist möglich eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist zu beantragen, sinngemäß wird dabei wie unter § 2 Abs. 4 verfahren.
- (5) Eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist darf maximal drei Monate betragen.
- (6) Eine Stundung des Darlehens ist in besonderen sozialen Härtefällen möglich, sinngemäß ist wie unter § 2 Abs. 4 zu verfahren.
- (7) Die Stundungsdauer beträgt maximal sechs Monate.
- (8) Das Finanzreferat überwacht die Einhaltung sämtlicher Schuldnerverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag und berichtet bei Unzulänglichkeiten unverzüglich dem AStA-Vorstand, der ggf. das StuPa informiert.

§ 5 Kündigung

Das Darlehen kann vom Darlehensgeber aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere wenn:

- a. die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer für zwei aufeinanderfolgende Termine mit den Tilgungsraten ganz oder einem nicht unerheblichen Teil der Tilgungsraten in Verzug ist. Verzug mit einem nicht unerheblichen Teil liegt vor, wenn die rückständige Summe dieser Termine mindestens 10% des gesamten Darlehensbetrages ausmacht,
- b. in den Vermögensverhältnissen der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers oder der Bürgin bzw. des Bürgen eine wesentliche Veränderung eintritt, so z.B., wenn weitere Darlehen aufgenommen werden, welche die Rückzahlung des Darlehens der Studierendenschaft der Hochschule OWL in Frage stellen,
- c. gegen die Darlehensnehmerin bzw. den Darlehensnehmer oder die Bürgin bzw. den Bürgen ein Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Offenbarung der Vermögensverhältnisse schwebt, über ihr oder sein Vermögen ein

- d. Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird,
- e. die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer oder die Bürgin bzw. der Bürge über Umstände, die für die Kreditentscheidung wesentlich sind, unrichtige Angaben gemacht hat oder insbesondere die unter § 2 Abs. 5 zu erstattende Meldung unterlässt,
- f. die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer oder eine Bürgin bzw. ein Bürge stirbt und der Darlehensgeber mit den Erben keine neue Vereinbarung trifft.

Über die Kündigung entscheidet die bzw. der AStA-Vorsitzende, im Zweifelsfall das StuPa.

§ 6 Verzugs- und Mahnverfahren

- (1) Gerät die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer mit Rückzahlungen in Verzug, so ist der Darlehensgeber berechtigt, für die Zeit des Zahlungsverzuges wegen des rückständigen Betrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen geltend zu machen.
- (2)
 - a. Das Finanzreferat mahnt schriftlich erstmals zwei Wochen nach Fälligkeit der aktuellen Schuldrate.
 - b. Bleibt eine Zahlungsreaktion weiterhin aus, wird nach zwei Wochen erneut wie unter § 6 Abs. 2 a) gemahnt und gleichzeitig werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
 - c. Bleibt weiterhin eine Zahlungsreaktion aus, wird nach weiteren zwei Wochen erneut gemäß § 6 Abs. 2 b) unter Androhung der Beantragung eines gerichtlichen Mahnverfahrens beim Amtsgericht gemahnt.
- (3) Ist nach weiteren zwei Wochen der Mahnbetrag nicht vollständig eingegangen, kann die oder der AStA-Vorsitzende das gerichtliche Mahnverfahren beim Amtsgericht beantragen oder gegebenenfalls die Rechte aus einer Sicherungsübereignung oder sonstigen Sicherheit in Anspruch nehmen.
- (4) Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers.

§ 7 Darlehensvertrag

Die Darlehensordnung ist Teil des Darlehensvertrages und eines etwaigen Bürgschaftsvertrages. Vor Abschluss des Darlehensvertrages ist der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer ausreichend Zeit zum Durchlesen der Darlehensordnung zu

geben; sie bzw. er hat den Empfang im Darlehensvertrag schriftlich zu bestätigen. Entsprechendes gilt für eine Bürgin bzw. einen Bürgen.

§ 8 Soforthilfe in dringenden Fällen

- (1) In Fällen, in denen ein Abwarten bis zur nächsten StuPa-Sitzung zu gravierenden Nachteilen für die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden führen würde oder für diese eine erhebliche Härte bedeuten würde, kann die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent gemeinsam mit der bzw. dem AStA-Vorsitzenden eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 130,00 € gewähren.
- (2) Die Soforthilfe kann nur auf einen schriftlichen und begründeten Antrag hin gewährt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für die Prüfung und Entscheidung erforderliche Belege und Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Gewährung der Soforthilfe einschließlich der Gründe dafür sind von den beiden entscheidungsbefugten AStA-Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Erhalt bzw. die Auszahlung der Soforthilfe und die in jedem Fall erforderliche, schriftlich festzuhaltende Absprache bezgl. der Rückzahlung sind ebenfalls von den beiden entscheidungsbefugten AStA-Mitgliedern und daneben von der oder dem betroffenen Studierenden schriftlich zu unterzeichnen bzw. zu bestätigen.
- (3) § 1 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7; § 2 Abs. 2 und 5; § 4 Abs. 2 bis 8; § 5 und § 6 gelten entsprechend, dabei trifft die Entscheidung in den Fällen des § 4 Abs. 4 bis 6 die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieser Darlehensordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Darlehensordnungsänderungen sind im Verkündungsblatt der Hochschule OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die genehmigte Darlehensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Darlehensordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 20. Oktober 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 27) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 17.03..2014 sowie des der Genehmigung des Präsidiums vom 06. August.2014.

Lemgo, den 06. August 2014

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Willi Hilbert

Anlage 1

Vertrag über ein zweckgebundenes zinsloses Studierendendarlehen

Ich habe die Darlehensordnung der Studierendenschaft der Hochschule OWL vom erhalten und zur Kenntnis genommen und bin mit den dort vorgeschriebenen Bedingungen bzw. Konditionen einverstanden.

(Unterschrift)

Darlehensgeber: Studierendenschaft der Hochschule OWL, vertreten durch den AStA
Darlehensnehmer/in:

Angaben zur Person (Antragsteller/in):

Name: _____ Vorname: _____

Matrikelnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____

Personalausweis- bzw. Reisepassnummer: _____

Zahl der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer gegenüber unterhaltsberechtigten Personen (einschl. Ehepartner/in): _____

Semesteranschrift: :

Telefon: _____

Heimatanschrift: _____

Telefon: _____

Angaben zu den Vermögensverhältnissen:

Arbeitgeber/in: _____

Einkommen: _____

Monatliche Belastungen:

Miete: _____

Ratenzahlungen: _____

Sonstiges _____

Sonstige Schulden:

Übernommene Bürgschaften:

Vermögen:

Sparkonto:

Wertpapiere:

Haus- und Grundbesitz:

Sonstiges: (Schmuck, Kfz etc.):

Konkrete Darlehensvereinbarungen:

Höhe des Darlehens: _____ in Worten:

Auszahlungstag (bei sofortiger Auszahlung in voller Höhe):

Auszahlungsmodalitäten (bei Auszahlung in Raten): _____

durch Überweisung auf folgendes Konto:

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Rückzahlung des Gesamtbetrages (wenn keine Ratenzahlung vereinbart ist) bis spätestens:

Tilgungsplan (bei Ratenzahlung):

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch SEPA-Basis-Lastschriften / SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Name und Anschrift Zahlungspflichtiger: _____

Hiermit ermächtige ich die Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, die von mir gemäß obigem Tilgungsplan zu entrichtenden Zahlungen wegen der Rückzahlung des Sozialdarlehens bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mit der folgenden Bankverbindung durch SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen:

IBAN: _____

BIC: _____

bei (Kreditinstitut) _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE77ZZZ00000744610 / AStA Hochschule OWL,

Emilienstraße 45,

32756 Detmold

Mandatsreferenz: _____

Ort und Datum Unterschrift Zahlungspflichtige/r

durch Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/Empfänger: Studierendenschaft der Hochschule OWL

Kreditinstitut: Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold e.G.

IBAN: DE50 472601 210001 329000

BIC: DGPBDE3MXXX

Vereinbarte Sicherheiten: _____

Das Darlehen wird erst ausgezahlt, wenn die vereinbarten Sicherheiten bestellt sind und hierüber ggf. eine Bestätigung vorliegt.

Unterschriften Darlehensgeber:

AStA- Vorsitzende/r:

Ort und Datum: _____

Studierendenparlaments-Vorsitzende/r:

Ort und Datum: _____

Finanzreferent/in:

Ort und Datum: _____

Unterschrift Darlehensnehmer/in: _____

Ort und Datum: _____

Anlage: Verträge / Erklärungen über Sicherheiten

Anlage 2
Bürgschaftsvertrag

Ich habe die Darlehensordnung der Studierendenschaft der Hochschule OWL vom erhalten und zur Kenntnis genommen und bin mit den dort vorgeschriebenen Bedingungen bzw. Konditionen einverstanden.

(Unterschrift Bürge/Bürge)

Gläubiger: Studierendenschaft der Hochschule OWL, vertreten durch den AStA
Bürge/Bürgein:

Angaben zur Person (Bürge/Bürgein):

Name: _____ Vorname: _____

Matrikelnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____

Personalausweis- bzw. Reisepassnummer: _____

Zahl der bürgenden Person gegenüber unterhaltsberechtigten Personen (einschl. Ehepartner/in): _____

Semesteranschrift :

Telefon: _____

Heimatanschrift:

Telefon: _____

Angaben zu den Vermögensverhältnissen:

Arbeitgeber/in:

Einkommen: _____

Monatliche Belastungen:

Miete:

Ratenzahlungen:

Sonstiges: _____

Sonstige Schulden:

Übernommene Bürgschaften:

Vermögen:

Sparkonto: _____

Wertpapiere: _____

Haus- und Grundbesitz: _____

Sonstiges: (Schmuck, Kfz etc.): _____

Höhe des Darlehens für das gebürgt wird: in Worten: _____

Konkrete Bürgschaftserklärung: _____

Ggf. vereinbarte Sicherheiten:

Unterschriften Gläubiger:

AStA Vorsitzende/r:

Ort und Datum: _____

Studierendenparlaments-Vorsitzende/r:

Ort und Datum: _____

Finanzreferent/in:

Ort und Datum: _____

Unterschrift Bürgin/Bürge:

Ort und Datum: _____

Ggf. Anlage: Verträge/Erklärungen über Sicherheiten